



Merkblatt für die Beisitzer des Wahlausschusses

für die allgemeinen Kommunalwahlen
in Nordrhein-Westfalen
voraussichtlich am 7. (oder am 14.) Juni 2009

– gleichzeitig mit der Europawahl –

Dieses Merkblatt soll die Beisitzer des Wahlausschusses über ihre Aufgaben unterrichten.

Die Beisitzer des Wahlausschusses erhalten durch das Merkblatt zugleich einen Überblick über die Bedeutung des Wahlausschusses als Wahlorgan und über die Rechte und Pflichten ihrer wahlehrenamtlichen Mitwirkung.

Inhaltsübersicht

- I. Grundsätzliches, Organisation und Verfahren
 1. Stellung des Wahlausschusses und seiner Mitglieder
 2. Zusammensetzung des Wahlausschusses; Verpflichtung
 3. Aufgaben
 4. Sitzungen
 5. Stellvertreter
 6. Öffentlichkeit
 7. Anwesenheitspflicht
 8. Beschlussfassung des Wahlausschusses
- II. Grundzüge der wesentlichen Sachentscheidungen
 9. Einteilung des Wahlgebiets in Wahlbezirke
 10. Zulassung der Wahlvorschläge
 11. Feststellung der Wahlergebnisse

I. Grundsätzliches, Organisation und Verfahren

1. Stellung des Wahlausschusses und seiner Mitglieder

Der **Wahlausschuss** nach dem Kommunalwahlgesetz ist ein **Wahlorgan** für das Wahlgebiet, also für die Gemeinde, den Kreis, die kreisfreie Stadt bzw. den Stadtbezirk. Er entscheidet über die ihm durch das Kommunalwahlgesetz (abschließend) zugewiesenen Angelegenheiten. Der Wahlausschuss unterliegt keinen Weisungen der Vertretung und nur in begrenztem Maße denen der Aufsichtsbehörde. Er ist jedoch an die gesetzlichen Vorschriften gebunden und hat insoweit in der Regel keinen eigenen Ermessensspielraum. Seine Entscheidungen unterliegen der Nachprüfung im Wahlprüfungsverfahren.

Die Mitglieder des Wahlausschusses üben eine **wahlehrenamtliche Tätigkeit** aus. Sie ist verantwortungsvoll, da die dem Wahlausschuss übertragenen Entscheidungen den Wahlvorgang wesentlich beeinflussen. Diese Tätigkeit kann nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden. Wer die Berufung als Beisitzer im Wahlausschuss aus wichtigem Grund ablehnen will, muss diesen umgehend nach Empfang des Berufungsschreibens geltend machen, damit über die Berechtigung der Ablehnung und gegebenenfalls über die Bestellung eines Ersatzmitgliedes rechtzeitig entschieden werden kann. Die Mitglieder des Wahlausschusses haben ebenso wie die Mitglieder der übrigen kommunalen Ausschüsse Anspruch auf Entschädigung für Verdienstaufschlag und Erstattung von Vertretungs- und Fahrkosten.

Der Wahlausschuss wird **für jedes Wahlgebiet** gebildet. Der Gemeindegewahlausschuss wird für die (Ober-)Bürgermeisterwahl und die Ratswahl, in den kreisfreien Städten auch für die Wahl der Bezirksvertretungen tätig, der Kreiswahlausschuss für die Landrats- und die Kreistagswahl. Gemeindegewahlausschuss und Kreiswahlausschuss nehmen zudem einzelne Aufgaben außerhalb der Wahl wahr, für die sie bestellt sind. Daneben obliegen auch dem Landeswahlausschuss bestimmte Aufgaben bei den Kommunalwahlen; siehe hierzu Nr. 3

2. Zusammensetzung des Wahlausschusses; Verpflichtung

Der Wahlausschuss besteht aus dem Wahlleiter als Vorsitzendem und 4, 6, 8 oder 10 Beisitzern, die von der Vertretung des Wahlgebiets, also für die Gemeindegewahlen vom Rat und für die Kreiswahlen vom Kreistag, gewählt werden. Die Mitgliederzahl des Wahlausschusses kann daher von Gemeinde zu Gemeinde und von Kreis zu Kreis unterschiedlich sein. Dabei ist es ein wesentliches Prinzip, dass möglichst viele Parteien und Wählergruppen des Wahlgebiets im Wahlausschuss vertreten sind, um – durch gegenseitige Kontrolle – eine objektive Vorbereitung der Wahl zu gewährleisten und das Vertrauen der Wähler in die Arbeit der Wahlorgane zu sichern. Mitglieder des Wahlausschusses können neben Ratsmitgliedern und Mitgliedern des Kreistags auch andere sachkundige Bürger sein, sofern sie dem Rat bzw. dem Kreistag angehören könnten. Die Zahl der sachkundigen Bürger darf jedoch die Zahl der Mitglieder der Vertretung im Wahlausschuss nicht erreichen. Auch Wahlbewerber zum Rat oder Kreistag oder zur Bezirksvertretung und Vertrauenspersonen von Wahlvorschlägen können als Mitglieder in den Wahlausschuss berufen werden. Dagegen können Bewerber für das Amt des (Ober-)Bürgermeisters oder des Landrats ab ihrer Aufstellung nicht Mitglied

des Wahlausschusses sein. Das gilt zumal für Amtsinhaber, die sich der Wiederwahl stellen, und ihre Vertreter, die im Falle ihrer Bewerbung für das Amt des (Ober-)Bürgermeisters oder des Landrats nicht Wahlleiter oder stellvertretender Wahlleiter sein können.

Zum **Schriftführer** des Wahlausschusses wird üblicherweise nicht ein Beisitzer, sondern der Leiter des Wahlamtes oder ein anderer Beschäftigter der Gemeinde bzw. des Kreises berufen.

Die **Beisitzer** des Wahlausschusses und der Schriftführer werden zu Beginn der ersten Sitzung vom Vorsitzenden zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten, **verpflichtet**. In diesem Zusammenhang ist auf § 81 Abs. 3 der Kommunalwahlordnung besonders hinzuweisen: „Mitglieder von Wahlorganen . . . dürfen **Auskünfte** über **Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge** nur Behörden, Gerichten und sonstigen amtlichen Stellen und nur dann erteilen, wenn die Auskunft zur Durchführung der Wahl oder eines Wahlprüfungsverfahrens oder zur Aufklärung des Verdachts einer Wahlstraftat erforderlich ist.“

3. Aufgaben

Der **Wahlausschuss** hat **für sein Wahlgebiet**, also der Gemeindegewahlausschuss für die Wahl des Rates (und ggf. der Bezirksvertretungen) und des (Ober-)Bürgermeisters und der Kreiswahlausschuss für die Wahl des Kreistages und des Landrats, **ausschließlich die folgenden allgemeinen Aufgaben**:

- a) das Wahlgebiet in Wahlbezirke einzuteilen (nur für die Wahl des Rates bzw. des Kreistages),
- b) über Verfügungen des Wahlleiters bei der Prüfung von Wahlvorschlägen zu entscheiden, wenn die Vertrauensperson den Wahlausschuss anruft,
- c) über die Zulassung der Wahlvorschläge zu entscheiden,
- d) die Wahlergebnisse festzustellen.

Daneben haben die Wahlausschüsse folgende **besondere Aufgaben**:

Der **Wahlausschuss des Kreises** ist Beschwerdeinstanz gegenüber den Wahlausschüssen der kreisangehörigen Gemeinden, soweit es sich um Beschwerden gegen die Zulassung oder Zurückweisung von Wahlvorschlägen handelt, die von anderen Stellen als der obersten Aufsichtsbehörde (Innenministerium) eingelegt sind.

Der (nach dem Landeswahlgesetz gebildete) **Landeswahlausschuss** ist Beschwerdeinstanz gegenüber den Wahlausschüssen der Kreise und kreisfreien Städte, wenn es sich um Beschwerden gegen die Zulassung oder Zurückweisung von Wahlvorschlägen durch diese Ausschüsse handelt; das gilt auch für die Listenwahlvorschläge zu den Stadtbezirkswahlen. Er ist außerdem Beschwerdeinstanz gegenüber den entsprechenden Entscheidungen der Wahlausschüsse kreisangehöriger Gemeinden, wenn das Innenministerium gegen eine Entscheidung dieser Ausschüsse Beschwerde einlegt.

Der **Gemeindevwahlausschuss** hat noch die besondere Befugnis, erforderlichenfalls einen früheren Beginn der Wahlzeit für die Gemeinde- und Kreiswahlen festzusetzen.

Die Wahlausschüsse haben **keine allgemeine Überwachungs- oder Lenkungs-kompetenz**, insbesondere keine weitergehenden Aufsichts- oder gar Weisungsbefugnisse gegenüber anderen Wahlorganen oder den Wahlbehörden.

4. Sitzungen

Die Wahlausschüsse können ihre Aufgaben nicht in einer einzigen Sitzung erledigen. Vielmehr sind **mehrere Sitzungen** notwendig. Die Wahlausschüsse werden daher zweckmäßigerweise bereits in der ersten Sitzung ein „Tagungsprogramm“ festlegen, um die vorgesehenen Sitzungstage von anderen Amtsverpflichtungen oder privaten Terminen freizuhalten. Da sich der Ablauf der Wahlvorbereitungen jedoch nicht immer in sämtlichen Einzelheiten im Voraus festlegen lässt, sollten zusätzlich Ersatz- bzw. Ausweichtermine bestimmt werden.

Für die **Terminplanung** werden folgende Hinweise gegeben:

Allgemeine Aufgaben der Wahlausschüsse:

- | | |
|--------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 4.1 Einteilung des Wahlgebiets in Wahlbezirke
..... *) | Spätestens am 30. September bzw. im Kreis am 31. Oktober 2008.**)

Normalerweise kann davon ausgegangen werden, dass die Wahlbezirkseinteilung bei entsprechender Vorbereitung durch die Verwaltung an einem Sitzungstag erledigt wird. |
| 4.2 Termin im Mängelbeseitigungsverfahren
..... *) | Hierfür wird vornehmlich ein Zeitpunkt vor Ablauf der Einreichungsfrist, also vor dem 20. (27.) April 2009, in Betracht kommen.

Nach allgemeiner Erfahrung ist nur selten damit zu rechnen, dass Vertrauenspersonen den Wahlausschuss zur Entscheidung über Mängelbeseitigungsverfügungen anrufen. Die kurzfristige Einberufung des Wahlausschusses muss aber gerade in diesen Fällen gewährleistet sein. |
| 4.3 Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge
..... *) | 47. bis 39. Tag vor der Wahl, 21. bis 29. April (28. April bis 6. Mai) 2009

Das Gesetz sieht ausdrücklich nur den 39. Tag vor der Wahl als spätesten Termin für die Ausschussentscheidung vor. Insoweit ist für die Abwicklung des Zulassungsverfahrens Spielraum vorhanden. Hier wird es auf die vorausschauende Beurteilung des Termins durch den Wahlleiter ankommen. In der Regel wird nicht mehr als eine Sitzung notwendig sein. |

*) Soweit die Termine bereits bei Übersendung des Merkblattes feststehen, können sie hier eingesetzt werden.

**) So Artikel 11 § 4 des Gesetzentwurfs der Fraktionen von CDU und FDP vom 8.4.2008 – LT–Drs. 14/6512.

4.4 Feststellung der Wahlergebnisse

Etwa ab 2. bis 4. Tag nach der Wahl, 9. bis 11. (16. bis 18.) Juni 2009

Auch hier wird es auf die Verhältnisse des jeweiligen Wahlgebiets ankommen. Aufgrund der Erfahrungen früherer Kommunalwahlen sollte es indes möglich sein, den Termin für diese Sitzung ziemlich genau vorauszubestimmen. In den kreisfreien Städten ist zu berücksichtigen, dass dem Wahlausschuss ebenfalls die Feststellung der Ergebnisse der Stadtbezirkswahlen obliegt, die vom Wahlamt gleichzeitig vorbereitet werden muss.

Besondere Aufgaben der Wahlausschüsse:

Wahlausschuss des Kreises

4.5 Entscheidung über Beschwerden gegen die Zulassung oder Zurückweisung von Wahlvorschlägen in den kreisangehörigen Gemeinden

Spätestens am 30. Tag vor der Wahl, 8. (15.) Mai 2009

Die Notwendigkeit eines Termins hängt davon ab, ob Beschwerden eingehen. Außerdem bestimmt das Gesetz auch hier nur den spätesten Termin. Die Erfahrung lehrt jedoch, dass mit Beschwerden in der Regel zu rechnen ist und die Beschwerdefrist im Ganzen berücksichtigt werden muss.

Gemeindewahlausschuss

4.6 Festsetzung eines früheren Beginns der Wahlzeit

21. bis 29. April (28. April bis 6. Mai) 2009

Eine besondere Sitzung hierfür wird entbehrlich sein; die ggf. erforderliche Festsetzung der Wahlzeit kann mit der Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge verbunden werden (s. oben 4.3)

5. Stellvertreter

Für die Beisitzer des Wahlausschusses wählt die Vertretung jeweils einen individuellen Stellvertreter, so dass Beisitzer und Stellvertreter grundsätzlich derselben Partei oder Wählergruppe angehören oder nahestehen werden.

An den **Sitzungen** nimmt – mit Stimmrecht – **entweder der Beisitzer oder sein Stellvertreter teil**. Ist nur der Stellvertreter und nicht der Beisitzer erschienen, so bedarf es keines besonderen Nachweises über die Verhinderung des Beisitzers. Zu den Sitzungen werden die Beisitzer und die Stellvertreter gleichzeitig eingeladen. Es ist Sache des Beisitzers, seinen Stellvertreter zu unterrichten, wenn er verhindert ist (s. Nr. 7). Ein häufiger Wechsel in der Teilnahme zwischen Beisitzer und Stellvertreter sollte möglichst vermieden werden.

*) Soweit die Termine bereits bei Übersendung des Merkblattes feststehen, können sie hier eingesetzt werden.

6. Öffentlichkeit

Der Wahlausschuss tagt **öffentlich**. Auch diese Verfahrensregel soll dazu dienen, das **Vertrauen** in die unparteiische Durchführung der Wahlvorbereitungen zu sichern. Deshalb werden Ort, Zeit und Gegenstand der Beratungen des Wahlausschusses öffentlich bekannt gemacht mit dem ausdrücklichen Hinweis, dass jedermann Zutritt zu der Sitzung hat. Die Öffentlichkeit der Sitzungen erstreckt sich nicht nur auf die Verkündung der Ergebnisse, sondern auch und gerade auf die diesen Ergebnissen vorangehenden Erörterungen. Nicht zu den öffentlichen Sitzungen des Wahlausschusses gehören lediglich vorangehende (formlose) Zusammenkünfte, in denen der Wahlleiter die Beisitzer des Wahlausschusses allgemein mit ihren Aufgaben vertraut macht. Solche Zusammenkünfte dürfen indessen **keinesfalls** zu nichtöffentlichen Vorbesprechungen oder gar Vorberatungen **missbraucht** werden.

7. Anwesenheitspflicht

Die Verpflichtung zur ehrenamtlichen Tätigkeit in einem Wahlausschuss erstreckt sich nicht nur darauf, dieses **Amt** zu übernehmen, sondern auch darauf, es **ordnungsgemäß wahrzunehmen**. Die Mitglieder der Wahlausschüsse sind somit verpflichtet, zu allen vom Wahlleiter anberaumten Sitzungen zu erscheinen und an ihnen während der gesamten Dauer teilzunehmen. Die Ladung erfolgt in der Regel schriftlich, jedoch kann in Eilfällen auch eine kurzfristige Einladung z. B. durch Anruf oder E-Mail in Betracht kommen.

Falls ein Mitglied des Wahlausschusses aus zwingenden Gründen an einer Sitzungsteilnahme verhindert ist, soll es hiervon in jedem Falle seinen Stellvertreter unterrichten, damit dieser den Termin wahrnehmen kann (s. Nr. 5). Damit wird gewährleistet, dass der Wahlausschuss vollzählig und unter unveränderter Mitwirkung der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen beraten und beschließen kann. Nur rein vorsorglich soll hier auf die Vorschrift hingewiesen werden, dass der Wahlausschuss ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Hierdurch ist – im Hinblick auf die starren Fristen im Wahlverfahren – die Beschlussfähigkeit in jedem Falle sichergestellt.

8. Beschlussfassung des Wahlausschusses

Der Wahlausschuss verfährt **kollegial** und **fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit**. Stimmberechtigt ist auch der Wahlleiter als Vorsitzender; seine Stimme gibt bei Stimmgleichheit den Ausschlag.

In bestimmten Fällen hat der **Wahlleiter** das Los zu ziehen. Dies ist notwendig, wenn im Wahlbezirk oder bei der Wahl des (Ober-)Bürgermeisters oder des Landrats zwei oder mehr Bewerber die gleiche (höchste) Stimmzahl erreicht haben. Falls es bei der Verteilung der Sitze aus den Reservelisten (und Bezirkslisten) nach dem Divisorverfahren mit Standardrundung zu (mehreren) Rundungsmöglichkeiten mit gleichen Zahlenbruchteilen kommt, aber nur ein Sitz zugeteilt werden kann, ist ebenfalls ein Losentscheid erforderlich. Schließlich entscheidet das

vom Wahlleiter zu ziehende Los, welche von mehreren Parteien oder Wählergruppen mit gleichen Zahlenbruchteilen einen Sitz weniger zugunsten einer anderen Partei oder Wählergruppe erhält, wenn diese zwar die absolute Mehrheit der Stimmen, nicht aber der Sitze erreicht hat. Ein notwendiger **Losentscheid** ist in der öffentlichen Sitzung des Wahlausschusses zu treffen.

Die Ordnung in den Sitzungen richtet sich im Übrigen nach den Grundsätzen der Geschäftsordnung, wobei der Wahlausschuss **immer öffentlich beraten** und auch **öffentlich abstimmen** muss. Über das Ergebnis der Sitzungen hat der Schriftführer jeweils eine Niederschrift zu fertigen. Für die Niederschriften über die Zulassung der Wahlvorschläge und die Feststellung der Wahlergebnisse und die Zuteilung der Sitze sind jeweils besondere Muster festgelegt. In beiden Fällen müssen sämtliche anwesenden Beisitzer die Niederschrift unterschreiben.

II. Grundzüge der wesentlichen Sachentscheidungen

9. Einteilung des Wahlgebiets in Wahlbezirke

Die **Zahl der Wahlbezirke** richtet sich nach der Zahl der in den Wahlbezirken zu wählenden Vertreter (sog. Direkt-Vertreter). Im Übrigen ist bei der Abgrenzung der Wahlbezirke darauf Rücksicht zu nehmen, dass räumliche Zusammenhänge möglichst gewahrt werden und dass die **Abweichung** von der durchschnittlichen Einwohnerzahl der Wahlbezirke im Wahlgebiet **keinesfalls mehr als 25 v. H.** nach oben und unten betragen darf. Sind **Bezirke nach der Gemeindeordnung** vorhanden, so soll die Bezirkseinteilung nach Möglichkeit eingehalten werden. Das bedeutet in den kreisfreien Städten, dass Wahlbezirksgrenzen durch Grenzen der Stadtbezirke nicht durchschnitten werden dürfen. Bei der Einteilung der Wahlbezirke für die Kreiswahl ist schließlich darauf zu achten, dass die Grenzen der Wahlbezirke der Gemeinden nicht durchschnitten werden dürfen.

Der Wahlleiter wird in der Regel in der hierfür vorgesehenen Sitzung des Wahlausschusses einen **Vorschlag der Verwaltung für die Einteilung** des Wahlgebiets in Wahlbezirke vorlegen, der unter Berücksichtigung der bisherigen Wahlbezirkseinteilung und der Bevölkerungsentwicklung des Wahlgebiets den gesetzlichen Erfordernissen Rechnung trägt.

10. Zulassung der Wahlvorschläge

Der **Wahlausschuss entscheidet** über die **Zulassung oder Zurückweisung** der Wahlvorschläge für die jeweilige Vertretung (Gemeinderat/Kreistag/Bezirksvertretungen) sowie für die (Ober-)Bürgermeister- oder Landratswahl.

Der Wahlausschuss befasst sich mit den Wahlvorschlägen in der Regel erst nach Vorprüfung durch den Wahlleiter (Ausnahme: Mängelbeseitigungsverfahren; s. oben 4.2). Etwaige Mängel sollten bis dahin nach Möglichkeit beseitigt worden sein. Der Wahlausschuss ist nicht befugt, Abweichungen von den zwingenden Voraussetzungen für die Zulassung der Wahlvorschläge zu genehmigen, mögen die Mängel auch im jeweils vorliegenden Einzelfall nicht schwerwiegend erscheinen oder ohne Verschulden entstanden sein. Der Wahlausschuss kann insbeson-

dere nicht die nachträgliche Heilung solcher Mängel gestatten, die das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages überhaupt verhindern.

Dazu gehören:

die Nichteinhaltung der Einreichungsfrist,

das Fehlen der gesetzlich vorgeschriebenen Unterschriften bei Ablauf der Einreichungsfrist,

das Fehlen der Zustimmungserklärung eines Bewerbers bei Ablauf der Einreichungsfrist und

das Fehlen der Nachweise über die Aufstellung der Bewerber in geheimer Abstimmung bei Ablauf der Einreichungsfrist (Ausfertigung der Niederschrift und drei eidesstattliche Versicherungen).

Jeder Beisitzer sollte alle vorliegenden Wahlvorschläge einsehen können. Er sollte sich nach Möglichkeit hierbei insbesondere von solchen Mängeln selbst überzeugen, die zur Zurückweisung eines Wahlvorschlages führen.

Die Beschlussfassung des Wahlausschusses ist die **verbindliche Grundlage** für die Aufnahme der zugelassenen Wahlvorschläge in die **Stimmzettel**.

11. Feststellung der Wahlergebnisse

Der Wahlausschuss befasst sich mit der Feststellung der Wahlergebnisse erst, nachdem der **Wahlleiter** die Wahl Niederschriften der Wahlvorstände und der Briefwahlvorstände sowie die Zusammenstellungen der Wahlergebnisse in den Wahlbezirken auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit geprüft und auf dieser Grundlage das jeweilige **Wahlergebnis im Entwurf** zusammengestellt hat. Dabei erstreckt sich die **Feststellung der Wahlergebnisse** nicht nur auf die zahlenmäßigen Zusammenstellungen und die Zuteilung der Sitze an die politischen Parteien und Wählergruppen in den Vertretungen, sondern auch auf die Namen der gewählten Bewerber. Hierzu zählt auch die Feststellung, wer als (Ober-) Bürgermeister bzw. als Landrat gewählt worden ist.

Der **Wahlausschuss** ist **berechtigt**,

- a) **rechnerische Berichtigungen** in den Feststellungen der Wahlvorstände vorzunehmen;
- b) **Bedenken vorzutragen**, in welchen Fällen seines Erachtens die Wahlvorstände über die Gültigkeit oder Ungültigkeit von Stimmen falsch entschieden haben; sie sind in der Niederschrift zu vermerken. Er ist aber **nicht berechtigt**, die Feststellungen der Wahlvorstände **zu berichtigen**. Auch ist er grundsätzlich nicht befugt, insbesondere nicht auf Grund knapper Wahlergebnisse, eine Neuauszählung von Stimmergebnissen zu veranlassen oder anzuordnen;
- c) **festzustellen**, ob sich bei der Wahl **Unregelmäßigkeiten** ergeben haben. Diese Feststellungen können für das spätere Wahlprüfungsverfahren von Be-

deutung sein. Dagegen kann sich der Wahlausschuss nicht selbst mit der Gültigkeit der Wahl als solcher befassen. Diese Aufgabe obliegt vielmehr dem von der neuen Vertretung hierfür besonders zu bestellenden Wahlprüfungsausschuss.

Die Beisitzer des Wahlausschusses sollten stichprobenweise Einsicht in die Wahlniederschriften und die zugehörigen Unterlagen nehmen. Für die Berechnung des Verhältnisausgleichs und damit für die Sitzverteilung in der Vertretung ist nunmehr das **Divisorverfahren mit Standardrundung** maßgeblich. Hierfür sind ggf. mehrere Rechenschritte notwendig. Bei auftretenden Fragen zu diesem erstmals anzuwendenden Verfahren sollten sich die Beisitzer nicht scheuen, den Wahlleiter bzw. anwesende Mitarbeiter des Wahlamtes um Erläuterung zu bitten.

Die vom Wahlausschuss festgestellten Wahlergebnisse bilden die **verbindliche Grundlage** für die Veröffentlichung der Wahlergebnisse und für die Benachrichtigung der gewählten Bewerber durch den Wahlleiter. Die Entscheidungen des Wahlausschusses unterliegen der Überprüfung im späteren Wahlprüfungsverfahren.

In den **kreisfreien Städten** obliegt es dem Wahlausschuss auch, die **Ergebnisse** der **Wahl** der **Bezirksvertretungen** festzustellen. Dies geschieht für jeden Stadtbezirk gesondert im Prinzip in vergleichbarer Weise wie die Feststellung des Ergebnisses der Ratswahl.

Bei der Wahl des **(Ober-)Bürgermeisters** oder des **Landrats** ist derjenige Bewerber gewählt, der die **meisten Stimmen** erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Wahlleiter in der Sitzung des Wahlausschusses zu ziehende Los. Stand nur ein **einziger Bewerber** zur Wahl, so ist er **gewählt**, wenn die **Mehrheit der Wähler** sich für ihn entschieden hat und dabei zugleich mindestens **25 v. H.** der Wahlberechtigten für ihn gestimmt haben. Beträgt die Mehrheit der Wähler weniger als 25 v. H. der Wahlberechtigten, so ist er **nicht gewählt**.

Denken Sie bitte auch bei dieser Wahl daran:

Sie haben ein **Ehrenamt**, die Wähler vertrauen Ihnen.

Unparteilichkeit und **Verschwiegenheit** sind Ehrensache.

Die **Wahlunterlagen** sind **Urkunden** und **sorgfältig** zu **verwahren**; sie dürfen Unbefugten nicht zugänglich gemacht werden. **Auskünfte** über Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge dürfen **Mitglieder von Wahlorganen** nur Behörden, Gerichten und sonstigen amtlichen Stellen und **nur dann erteilen**, wenn die Auskunft zur Durchführung der Wahl oder eines Wahlprüfungsverfahrens oder zur Aufklärung des Verdachts einer Wahlstraftat erforderlich ist.